

Fragebogen

**Vernehmlassungsverfahren
 zur Einführung neues Bevölkerungs- und Zivilschutzrecht;
 Änderungen des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und
 des Gesetzes über den Zivilschutz**

vom 10. Dezember 2020 bis 31. März 2021

Bitte bis **31. März 2021** per E-Mail einsenden an: vernehmlassungen.jsdds@lu.ch

Eingereicht von:

Name/Organisation	SP Kanton Luzern
Kontaktperson	Melanie Setz
Adresse	Theaterstr. 7
PLZ Ort	6003 Luzern
Telefon	041 310 24 79
E-Mail	melanie.setz@lu.ch

Ort und Datum	Emmenbrücke, 30.03.2021
---------------	-------------------------

1. Kantonale Zivilschutzformation (KAFOLU)
**(§§ 3 Abs. 6 und 7 Abs. 1d Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft Kap. 3.2;
§ 2a Entwurf ZSV-LU)**

Der Kanton betreibt seit einigen Jahren eine kantonale Zivilschutzformation. Dafür soll im ZSG eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Details werden in der ZSV-LU geregelt.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

2. Ausbildungszentrum Sempach
(§§ 7 Abs. 1c^{bis} Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft S. 12)

Der Kanton betreibt auch heute schon ein Ausbildungszentrum in Sempach. Dieses steht primär für den Zivilschutz zur Verfügung, aber auch für die Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz und für Dritte, beispielsweise das Bundesamt für Strassen. Während der Coronakrise wurde dieses unter anderem auch als Basis für Einsatzkräfte genutzt. Durch die explizite Erwähnung in Absatz 1c^{bis} soll das Ausbildungszentrum eine stärkere Legitimität erhalten und ständig weiterentwickelt werden. Dabei sollen insbesondere auch die Hinweise zu den Anforderungen aus Sicht der Region berücksichtigt werden.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein

Bemerkungen:

3. Entschädigung für Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen (§§ 14 Abs. 2 und 3 sowie 14a Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft Kap. 3.2; § 10a Entwurf ZSV-LU)

Die Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus haben gezeigt, dass die Entschädigungen, die Behörden für Einsätze von Zivilschutzorganisationen bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen zu bezahlen haben, im Voraus festzulegen sind. Eine Entschädigung kann aber nur für Einsätze verlangt werden, die entweder ausserhalb des eigenen Aufgabenbereichs einer Zivilschutzorganisation liegen oder sich ausserhalb ihrer Region abspielen. Die vom Regierungsrat festzulegende Pauschale dürfte aufgrund der Kostenrechnungen der Dienststelle MZJ mit 40 Franken tiefer sein, als diejenige für die Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Sie ist tiefer, weil kein Kostenanteil für die Administration und die Führung in die Pauschale integriert werden kann.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4. Entschädigung für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft (§ 15 Abs. 1 Entwurf ZSG; Vernehmlassungsbotschaft Kap. 3.2; § 11 Abs. 2 und 2a Entwurf ZSV-LU)

4.1 Die Entschädigung, die durch den Verursacher oder die Verursacherin für nationale und kantonale Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft zu bezahlen ist, soll kantonsweit einheitlich festgelegt werden. Aufgrund von Kostenrechnungen der Dienststelle MZJ erscheint eine Pauschale von 70 Franken pro Manntag als angemessen. In dieser Pauschale ist neben dem Sold, dem Transport, den Betriebsstoffen, der Unterkunft und der Verpflegung auch ein Anteil für die Administration und die Führung enthalten.

Sind Sie damit einverstanden?

Ja

Nein, nämlich:

4.2 Sind Sie damit einverstanden, dass die Gemeinden/Zivilschutzorganisationen bei regionalen und kommunalen Einsätzen in der Festlegung der Entschädigungsansätze weiterhin frei sein sollen?

Ja, solange die Organisationen nicht kantonalisiert sind.

Nein, nämlich:

5. Allfällige Reorganisation der Zivilschutzorganisationen (Vernehmlassungsbotschaft Kap. 1 am Schluss)

Heute ist der Zivilschutz im Kanton Luzern in sechs regionale Zivilschutzorganisationen (ZSO) aufgeteilt. Die ZSO Region Entlebuch, die ZSO Napf, die ZSO Wiggertal und die ZSO Region Sursee werden in der Organisationsform einer Kompanie (Sollbestände 250-300 Angehörige) und mit wenigen professionellen Teilpensen geführt. Die ZSO Pilatus und die ZSO Emme werden in der nächsthöheren Struktur eines Bataillons (Sollbestände 600-700 Angehörige) und mit hauptamtlichem Personal geführt. Ergänzend unterstützt die KAFOLU die Regionen und deckt verschiedene Spezialaufträge ab, wie beispielsweise die Seuchenbekämpfung und den Unterhalt des Kommandopostens des kantonalen Führungsstabes (KFS).

Auf kommunaler Ebene werden Massnahmen nötig sein, um die Einsatzbereitschaft und die Kernaufträge des Zivilschutzes sicherzustellen. Dafür müssen die Gefahren und Aufgaben in den Regionen durch die Gemeinden systematisch analysiert und die Zivilschutzorganisationen weiterentwickelt werden. Es stellt sich die Frage, inwiefern sich der Kanton in diesen Prozess einbringen soll.

5.1 Sind Sie der Meinung, dass die Organisation und die Strukturen des Zivilschutzes im Kanton Luzern verändert werden müssen?

Ja

Nein

Bemerkungen: So wie sie jetzt bestehen, können die aktuellen Probleme gerade im Nachwuchsbereich nicht gestemmt werden. Postulat 284 von Jasmin Ursprung wird in der heutigen Form nicht wie verlangt umgesetzt. Ob dies mit neuen Organisationsformen verbessert wird, müsste sich natürlich noch zeigen. Grundsätzlich begrüssen wir eine kantonale Steuerung. Ein Grossteil der Aufgaben wird bereits vom Kanton übernommen, auch die restlichen gem. §8 ZSG könnten dem Kanton übertragen werden. Es ist aber wichtig, dass die Gemeinden und Regionen weiterhin direkte Ansprechpersonen im Bereich Bevölkerungsschutz (Führungsstab der Gemeinden/Regionen) haben und in den Prozess miteinbezogen werden. Ein Kostenteiler für die heutigen Aufgaben der Gemeinden müsste evaluiert werden.

5.2 Sind Sie der Meinung, dass gewisse Zivilschutzorganisationen miteinander fusionieren sollen?

Ja, nämlich: Mindestens die Kompanien, um die Grösse eines Bataillons zu erhalten, falls in den nächsten Jahren keine Kantonalisierung angestrebt wird.

Nein

Bemerkungen:

5.3 Falls ja, sollte dieser Prozess durch die Gemeinden oder durch den Kanton angestossen werden?

Gemeinden

Kanton

Bemerkungen: Selbstverständlich in Absprache mit den Gemeinden, wenn diese den Veränderungsprozess nicht selber wahrnehmen. Unterstützung des Kantons bei dem Prozess unumgänglich.

5.4 Sind Sie der Meinung, dass der Zivilschutz im Kanton Luzern ganz oder teilweise kantonalisiert werden soll?

Ja, ganz

Ja, teilweise

Nein

Bemerkungen: Der Kanton Luzern übernimmt mit dem angepassten Gesetz und den Verordnungen bereits mehr Verantwortung und einen Grossteil der Finanzierung. Auf die lokalen Gegebenheiten soll dabei so gut wie möglich Rücksicht genommen werden.

5.5 Falls eine teilweise Kantonalisierung befürwortet wird, welche Teile würden Sie kantonalisieren?

Bemerkungen:

6. Weitere Bemerkungen?

Erläuterungen, 1. Ausgangslage:

Die Probleme der Unterbestände können mit einer blossen vorübergehenden Verlängerung des Dienalters, wie sie in der Einführungsverordnung vorgesehen ist, nicht behoben werden. Der Zivilschutz sollte gegenüber der Armee eine Aufwertung erhalten. Es braucht Wahlfreiheit und nicht eine Zuteilung zum ZS, meistens wegen «Untauglichkeit». Bei einer Integration des Zivildienstes in den Zivilschutz ist zu befürchten, dass dieser «militarisiert» wird. Wenn eine Integration gemacht wird, dann soll der Zivildienst dem Zivilschutz gleichgestellt und die Dienstzeiten angeglichen werden. Heute werden Zivilschützer, die sich engagieren, «weitermachen» und Kaderfunktionen übernehmen, stark benachteiligt. Es gibt keine Anreize, sogar eher Nachteile.

Bevor aber Anstrengungen unternommen werden, den Zivildienst im Kanton Luzern in den Zivilschutz zu integrieren, sollte vielleicht eher auch eine Reevaluation der Sollbestände in Betracht gezogen werden.

Vereinbarkeit von ZS und Familie: Genauso wie in der Armee geht man im ZS davon aus, dass Männer auf Abruf bereit seien – die Unternehmen kriegen ja EO. Männer, die Betreuungsaufgaben wahrnehmen, haben keine Möglichkeit, Dienste zu verschieben oder Dienstage zu wählen. Die zusätzlichen Betreuungskosten, die für die ZS-Angehörigen entstehen, müssen Sie selber tragen. Dies ist im Sinne einer modernen Entwicklung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht akzeptabel – im ZS wie auch in der Armee.

Ob die Gemeinden in der Lage sind resp. über ausreichend Ressourcen verfügen, die Gefahren und Aufgaben der Regionen zu analysieren und die Zivilschutzorganisationen in dem Sinne weiterzuentwickeln, bezweifeln wir. Es wäre zu begrüßen, dies würde auch in Verbunden oder kantonale geschehen. Gem. neu § 2 Verordnung über den Bevölkerungsschutz übernimmt der KFS die Aufgabe der Erstellung der kantonalen Gefährdungs- und Risikoanalyse zuständig. Die Gemeinden und/oder Regionen sollen ihr Wissen über die lokalen Gegebenheiten aber natürlich dem KFS zur Verfügung stellen.

Verordnung über den Bevölkerungsschutz

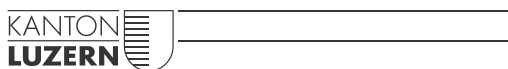
§ 2: Wir regen an, alle Gefahren gemäss der kantonalen Gefährdungs-/Risikoanalyse 2019 aufzuführen und der entsprechenden Stelle zuzuweisen. Und die Gefährdung/das Risiko «Cyberattacken» als eigenständigen Punkt aufzunehmen.

§ 5: Beinhaltet der Fachbereich «Gesundheitswesen» auch soziale-gesellschaftliche Belange? Die Risiken und Gefährdungen bedingen u. U. auch eine ständige Vertretung aus dem Fachbereich «Soziales» im Krisenstab.

§ 9: Weshalb werden hier regionale Führungsstäbe gem. BSG §7 neu Abs. 4 nicht erwähnt? Oder sind diese gemeint bei § 9 Abs. 5 «abweichende Führungsorganisationen»?

Gesetz über den Zivilschutz

§ 3, Abs. 5 und neu 6: Weshalb wird Absatz 5 nicht gestrichen, wenn grundsätzlich angestrebt wird, eine kantonale Zivilschutzformation zu betreiben? Resp. wenn diese bereits besteht? Dann könnte die «kann»-Formulierung in Abs. 6 verworfen werden: neu: *Der Kanton betreibt eine kantonale Zivilschutzformation.*



Justiz- und Sicherheitsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17
www.lu.ch
justiz@lu.ch